

Bekanntmachung Nummer 64/2015
des Amtes Kellinghusen:

Satzung (Nachtrag 6) zur
Änderung der Hauptsatzung
des Amtes Kellinghusen
(Kreis Steinburg)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Kellinghusen vom 24.03.2015 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgender Nachtrag 6 zur Hauptsatzung des Amtes Kellinghusen erlassen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 (Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher) erhält folgende Fassung:

„§ 5 bleibt unberührt.“

2. § 3 Abs. 2 (Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher) erhält folgende Fassung:

„(2) Sie oder er entscheidet über

1. Stundungen bis zu einem Ursprungsbetrag von 5.000,00 €,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00€,
8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,00€.“

3. § 4 Abs. 1 Satz 2 (Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter) wird gestrichen.

4. § 5 (Einstellung von Dienstkräften des Amtes) erhält folgende Fassung:

§ 5

Einstellung von Dienstkräften des Amtes

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes ab BesGr. A 9 (Laufbahngruppe 2) SHBesG und ab Entgeltgruppe E 9 TVöD übertragen. Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes bis einschließlich BesGr. A 9 (Laufbahngruppe 1) SHBesG und bis einschließlich Entgeltgruppe E 8 TVöD übertragen. Die Entscheidung über die Einstellung von Dienstkräften des Amtes zur Besetzung der Stellen der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter behält sich der Amtsausschuss vor. Ferner kann der Amtsausschuss die Einstellungsentscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

5. § 8 Abs. 4 (Ständige Ausschüsse) wird gestrichen.
6. Der bisherige § 8 Abs. 5 (Ständige Ausschüsse) wird zu § 8 Abs. 4.
7. § 10 (Wertgrenzen bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen) wird vollständig gestrichen.
8. § 11 Abs. 1 Satz 2 (Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses) erhält folgende Fassung:

„Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,-- € hält.“

9. § 12 Satz 2 (Verpflichtungserklärungen) wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung (Nachtrag 6) zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Kellinghusen tritt am Tage nach ihrer der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 07.05.2015 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kellinghusen, den 19.5.15



Clemens Preine
Amtsvorsteher

